

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	11 (1940)
Heft:	7
Rubrik:	SVERHA, Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stromübergang stattfindet oder ein fehlerhafter Kontakt usw. vorhanden ist, der Schaden und Gefahr in sich birgt, daher laß den Fehler sofort beheben!

10. Das Billigste ist selten das Beste. Verlange daher sorgfältige Arbeit und Material mit dem Qualitätszeichen des Schweiz. Elektrotechn. Vereins.

SVERHA, Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung

Präsident: Hugo Bein, Direktor des Bürgerlichen Waisenhauses, Basel, Tel. 41.950

Redaktor: Emil Gossauer, Waisenvater, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10-Höngg, Telefon 67.584

Aktuar: A. Joss, Verwalter des Bürgerheims Wädenswil, Telefon 956.941

Zahlungen: SVERHA, Postcheck III 4749 (Bern) - Kassier: P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg, Telefon 29.12

Erneuerung in Aarburg

Aus einem Artikel im Aargauer Tagblatt „Remedur in Aarburg“ entnehmen wir folgende Ausführungen:

Bisher beherbergte die Anstalt Aarburg gerichtlich verurteilte Verbrecher unter 18 Jahren und administrativ eingewiesene Jugendliche von 14—18 Jahren, die noch nicht mit Freiheitsentzug bestraft sind, aber einer Anstaltserziehung bedürfen. In beiden Kategorien gibt es Harmlose und Verdorbene. Das kommende eidg. Strafgesetzbuch sieht vier Anstalten für Jugendliche vor. Als Anstalt für besonders Verdorbene kommt Witzwil in Frage. Aarburg ist für harmlose jugendliche Rechtsbrecher vorgesehen, muß aber für diesen Zweck umgebaut werden. Heute fehlen ein zweites Schulzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Duschraum für die Zöglinge und ein Badzimmer für die Angestellten, ebenso eine zureichende Abortanlage. Renovationsbedürftig sind die Schneider- und Schuhmacherwerkstatt, notwendig ein Lebensmittelmagazin, ein Krankenzimmer, ein Untersuchungsraum, eine Freizeitstube für die Zöglinge, eine Freizeitwerkstatt, ein Lesezimmer, ein Archiv, ein Sitzungs- und Empfangszimmer, ein Büro für den Direktor und eine Wohnung für den zweiten Lehrer. Benötigt werden noch Ausstellungsmöglichkeiten für gewerbliche Erzeugnisse und einige Erweiterungen an Oekonomiegebäuden. Ebenso fehlt ein größerer Landkomplex.

Jugendliche Strafgefangene werden maximal 1 Jahr eingewiesen, sodaß eine Berufslehre nicht in Frage kommen kann. Die Regierung hält einen Zellenbau für unzweckmäßig.

Im heutigen untersten Boden des Zellenhauses könnten eine Reihe von Magazinen, Badeeinrichtungen, Schulzimmer usw. hergerichtet werden. Es müssen neue Unterkunftsräume für die Zöglinge geschaffen werden; vorgesehen sind 4 Zimmer mit 4 Betten, 2 mit 3 und 2 mit je 1 Bett. Bei der Einteilung in Zimmer können bedeutend mehr Zöglinge untergebracht werden als bei der Zelleneinteilung. In die neuen Zimmer sollen Zöglinge kommen, die sich als zuverlässig bewährt haben. Im obersten Boden werden die Zellen beibehalten für unzuverlässige, nicht gefestigte Jugendliche. Die Räume sind zu renovieren. Nach dem geplanten Ausbau beträgt die Bettenzahl 104.

Sofort auszuführen sind der Ausbau des Werkstattgebäudes und die Alarmeinrichtung, sowie der Schweinstall und Wagenschopf. Das übrige Bauprogramm bleibt noch festzusetzen.

In pädagogischer Hinsicht ist die Heranziehung eines Psychiaters unerlässlich. Die Einheitskleidung soll für die Sonn- und Festtage abgeschafft werden.

Die Justizdirektion beantragt, den Lehrern bis zu 10 Dienstjahren 4 Wochen Ferien und hernach 6 zu gewähren, der Direktor soll 4 Wochen erhalten.

Der Bericht des Regierungsrates befaßt sich einläßlich mit der finanziellen Frage. Ursprünglich basierte sie auf dem Alkoholzehntel und einem Staatszuschuß. Weil der erste zurückgegangen ist, müssen die Zuschüsse vermehrt werden. Der Bericht kommt zum Schluß, daß die Anstalt nicht auf Zöglinge aargauischer Herkunft eingeschränkt werden soll. Die vermehrte Anzahl der Zöglinge liegt im Interesse der Finanzen. Eine Neuordnung der Kostgelder wird notwendig sein; die gerichtlich Eingewiesenen zahlen kein Kostgeld.

In Art. 386, Ziff. 2 St. G. B. ist festgestellt, daß der Bund auch Beiträge ausrichtet an Kantone, welche Anstalten in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des zit. Gesetzes errichtet, ausgebaut oder erweitert haben, soweit die Ausgaben hiefür nach dem 1. Jan. 1919 gemacht worden sind, wobei diese Beiträge 25% der Ausgaben nicht übersteigen dürfen. Für Aarburg soll nun mit den Aufwendungen seit 1930 gerechnet werden, welche ca. Fr. 275 000.— ausmachen. Demnach hätte der Kanton $\frac{1}{4}$, also Fr. 68 000.— zugut.

Die vorgesehenen Umbauten belaufen sich auf rund Fr. 325 000.—, ohne die Bauten im Gisaldenhof. Hieran wird der Bund 50%, also Fr. 162 000.— leisten.

Die Regierung beantragt, den Vorschlägen zuzustimmen und es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, für den etappenweisen Ausbau der Anstalt im Sinn des entwickelten Bauprogrammes ausgearbeitet Projekte mit Kostenvoranschlägen vorzulegen.

E. G.

Zürcher Pflegeanstalt für geistesschwache, bildungsunfähige Kinder in Uster

Der gut bebilderte Bericht spricht zuerst von den Pfleglingen und setzt sich mit dem Sinn des Leidens auseinander; denn Geistesschwachschaft ist unheilbar. Da kann nur das „Einverstanden sein mit dem, was Gott von uns will und plant“ helfen. Schwer wird es immer sein, ein solches Kind zu haben.

In den Ruhestand trat die tüchtige Gärtnerin Frau Meili, nachdem sie 25 Jahre treu gedient hat. Landwirtschaft und Gärtnerei erhalten für das vergangene Jahr kein Loblied, auch in Uster haben das Wetter und die Mobilisation übel mitgespielt. Die Gärtnerei warf einen Reinertrag von Fr. 8000.— ab.

Im psychiatrischen Teil des Berichtes wird erklärt, die Vererbung spielt eine untergeordnete Rolle, die Mehrzahl der schweren Schwachsinnssformen entspringt körperlichen Ursachen; „fast ausnahmslos ist eine Erkrankung oder Verletzung des Gehirns die Ursache“.

Es wurden 1939 170 Pfleglinge versorgt. Pflegegeld pro Pflegling und Tag Fr. 2,42, Gesamtausgaben pro Pflegling und Tag Fr. 3,59. Die Rechnung schließt mit einem Vorschlag von Fr. 610,87 ab, das Vermögen beträgt Fr. 219 874,80.
E. G.

SZB Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Union centrale suisse pour le Bien des aveugles

Zentralsekretariat: St. Gallen, St. Leonhardstrasse 32, Telephon 60.38, Postcheckkonto IX 1170

Kriegsbeschädigten-Fürsorge

Wie ein Wirbelwind zieht der Krieg durch Europa, bald im Osten, bald im Westen und bald im Norden und Süden das Land verheerend. Werden wir verschont bleiben? Niemand in unserem Vaterland kann es genau wissen. Auf alle Fälle gilt es bereit sein.

Die eidgenössische Kriegsfürsorge erwartet von uns, daß wir uns zum voraus besinnen, wie wir mithelfen können, wenn der Sturm losbricht. Pro Infirmis hat schon bald nach Beginn der kriegerischen Ereignisse Aufrufe zur Sammlung der Kräfte an die Unterverbände für Blinde, Taubstumme usw. erlassen. In der Folge sind u. a. Merkblätter für amputierte, erblindete, ertaubte und andere schwer geschädigte Soldaten und ihre Angehörigen ausgearbeitet worden, ferner Wegleitungen zuhanden der Fürsorgestellen aller Art über Aufgaben und Organisation der Kriegsfürsorge. Im Folgenden bringen wir beispielsweise einige Richtlinien für das der Kriegsblinden.

Sollte, was wir aus tiefstem Herzensgrund hoffen, unser Vaterland vor dem Aergsten bewahrt bleiben, so behalten solche Arbeiten ihren Wert doch. Immer wieder gibt es Menschen, welche durch Unfall oder Krankheit eines Sinnesorgans oder Gliedes verlustig gehen und gleichzeitig sich innerlich und äußerlich umstellen müssen. Da ist man froh, wenn man den Betroffenen und denen, welche sich um sie bemühen, eine kleine Schrift zustecken kann, die ihnen zeigt, daß nicht alles verloren ist, und wo es Stellen gibt, welche Erfahrungen in diesen Dingen besitzen und zu helfen bereit sind. Ebenso mag es namentlich den jüngern Fürsorgern willkommen sein, Wegleitung zu bekommen über die mannigfaltigen Möglichkeiten der Anormalenhilfe.

Joh. Hepp.

Fürsorge für Kriegsblinde

Zu den schwersten Wunden, die der Krieg einem Volke schlagen kann, gehören außer den vielen Todesopfern, die Kriegsverstümmelten, die Invaliden und Siechen, und unter dieser erbarmungswürdigen Schar ragen, wenn auch relativ klein an Zahl, die Kriegsblinden eindringlich hervor. Ihr Schicksal ist besonders hart.

Anhand der Erfahrungen während des Weltkrieges 1914/18 lassen sich über die Erfordernisse einer zweckmäßigen Fürsorge für erblindete Soldaten Richtlinien aufstellen, die heute wegweisend sein können für die Einrichtung einer wirksamen Kriegsblinden-Hilfe.

Als Kriegsblind werden diejenigen Blinden bezeichnet, die wegen einer während des Krieges im Heeresdienste erlittenen Beschädigung erblin-

det sind. Der totalitäre Krieg wird uns aber zwingen, diesen Begriff zu erweitern, denn wir werden auch jedenfalls diejenigen Zivilpersonen zu den Kriegsblinden zählen müssen, die infolge von Kriegshandlungen erblindet sind.

Die Fürsorge für die Kriegsblinden hat eine dreifache Aufgabe zu lösen:

1. eine ärztliche
2. eine pädagogisch-psychologische
3. eine wirtschaftliche.

1. Die Krankenbehandlung fällt ganz in den Aufgabenbereich der Aerzte und Militär-Sanitätsanstalten.

Als Ursachen der Erblindung seien namentlich erwähnt: Verletzungen durch Einwirkung von Artilleriegeschossen und Explosionen, Gewehrschüsse und andere Gewalteinwirkungen, und Erkrankungen.

Verletzungen des Augapfels sind am häufigsten, dann Sehnervschädigungen und andere.

Ferner ist zu beachten, daß dem Gebrechen meist schwere Kopfschüsse, Gasvergiftungen und sonstige Verletzungen und Krankheiten zugrunde liegen, die den Körper schwächen und das Nervensystem angreifen, sodaß bei der Behandlung des Patienten auf diese Erscheinungen Rücksicht genommen werden muß.

Doppelverletzungen. Nebst dem Verluste des Augenlichtes sind weitere Verletzungen möglich, so Verstümmelungen und Verluste von Gliedmassen, wie Hände und Arme, Füße und Beine, ein- und beidseitig; Verlust eines zweiten Sinnes, wie des Gehörs: ganz oder teilweise, des Geruchsinnes und des Geschmacksinnes.

Folgen der Erblindung. Die Folge einer plötzlichen oder allmählichen Erblindung ist zunächst derart, wie sich der Sehende das Blindsein mit all seinem Grauen vorstellt, ein völliges Abgeschnittensein von der Außenwelt in dauernder Dunkelheit unter schwersten seelischen Depressionen; innere und äußere Hilflosigkeit und ein schliebliches Versinken in Passivität bis zu völliger Lethargie.

Der Kriegsblinde bedarf daher in den Lazaretten nicht nur der ärztlichen Behandlung, sondern auch der seelischen Tröstung und Hebung. Sobald der ärztliche Befund feststeht, ist der Patient über sein Schicksal aufzuklären und ihm gleichzeitig die Gewißheit wiederzugeben, daß Blindheit nicht gleichbedeutend sei mit Lebensunwertigkeit. Lange quälende Ungewißheit und trügerische Hoffnungen auf Besserung wirken immer viel zermürbender als die Wahrheit — wenn diese auch noch so schmerzlich ist.